AUSFERTIGUNG

Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB

vom 25.10.2012

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerischer Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1
Zweck

Die folgenden Vorschriften dienen der Erhaltung des schützenswerten, gewachsenen Stadtbildes der Stadt Weilheim i.OB in den in § 3 aufgeführten Geltungsbereichen.
Insbesondere sollen die Ortsdurchfahrten, Hauptverkehrsstraßen, sonstigen Straßenzüge und ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, sonstige Grünzüge, Vorgartenzonen oder Straßenraumbegrünungen zum Schutze des Orts- und Straßenbildes von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) – insbesondere Fremdwerbungen und Werbungen, die nicht an der Stätte der Leistung erfolgen – freigehalten werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen und Hinweise

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)
b) Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z. B. Anhänger-Werbung, Werbebanner, Hinweistafeln, etc.)

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind demnach auch

a) Automaten
b) Schilder, die Inhaber und/oder Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder)
c) Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen)

(3) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) Werbemittel (Plakate, Zettel, Anschläge usw.), die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen oder hinter Schaufenstern angebracht sind
b) Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern oder Schaukästen
c) Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weilheim i.OB vom 20.05.2010 bleibt insoweit von dieser Satzung unberührt.

(4) Die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchstaben a) bis g) und Abs. 2 Nr. 6 BayBO besteht nur in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 3
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet der Stadt Weilheim i.OB, wie auch für die Ortsteile Unterhausen, Deutenhausen und Marnbach.

(2) Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen eingeteilt:

a) **Zone I** Altstadt im Bereich der Satzung über „Werbeanlagen und Markisen in der Innenstadt der Stadt Weilheim i.OB" vom 01.12.2005

b) **Zone II** Gewerbegebiete und überwiegend gewerblich geprägte Gebiete

c) **Zone III** Alle übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die **Zonen I** und **II** ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Übersichtskarten, Maßstab 1:5000 bzw. 1:10000, die Bestandteil dieser Satzung sind.
Das Restgebiet zählt jeweils zur **Zone III**.

(3) Diese Satzung gilt nicht in Gebieten, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bestehen, soweit darin abweichende Festsetzungen über Werbeanlagen getroffen wurden.

(4) Die besonderen Vorschriften der Satzung über Werbeanlagen und Markisen in der Innenstadt der Stadt Weilheim i.OB, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.12.2005, bleiben unberührt (siehe **Zone I**, Karte 01).

§ 4
Unzulässigkeit

(1) Unzulässig sind im gesamten Stadtgebiet:

a) Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;

b) Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere städtebauliche und ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge

c) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen, wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, sonstige Grünzüge, Vorgartenzonen oder Straßenraumbegrünungen erheblich beeinträchtigen

(2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend genannten Zonen folgende Regelungen:

1. In der **Zone II** (siehe Karten 02 - 05) sind unzulässig

a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – an Gebäuden sowie in und an nach Abs. 1 schutzwürdigen Grünzügen und Vorgartenzonen
b) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebungsanteil über 50 v. H. der Fensterfläche
c) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden
d) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von 5,00 m (im Mittel) über natürlichem Gelände bei Gebäuden mit mehr als 3,50 m Geschosshöhen oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit

e) Fahnenmasten mit einer Höhe über 6,00 m
f) Pylone mit einer Höhe über 5,00 m
g) Licht- und Projektionswerbung

2. In der **Zone III** (übrige Stadtbereiche mit überwiegender Wohnnutzung) sind unzulässig:

a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze an Gebäuden sowie in und an nach Abs. 1 schutzwürdigen Grünzügen und Vorgartenzonen einschließlich deren Einfriedungen
b) Fenster- und Schaufensterbeklebungen
c) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden
d) Werbeanlagen an anderer Stelle als an der Stätte der Leistung (Betriebsgrundstück)
e) Fahnenmasten
f) Pylone
g) Licht- und Projektionswerbung

(3) Ausgenommen davon sind so genannte „Sammelwerbeanlagen" an einem einheitlich gestalteten Werbeträger in Grünflächen im Rahmen einer Baugenehmigung.

§ 5
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen den umgebenden Gebäuden und dessen Architektur anzupassen.

(2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:

a) zu starke Kontraste, Signal- oder Leuchtfarben, sowie grelle oder abstoßende Farbgebung;
b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen

(3) Eine mögliche Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Werbeanlagen als Lichtstrahler (z. B. Skybeamer, Leuchtprojektion an Fassaden) sind ebenfalls unzulässig.

(4) Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 6
Ausnahmen

Ausnahmen von § 4 können zugelassen werden für Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden, wenn sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpasst.

§ 7
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Weilheim i.OB oder bei verfahrensfreien Anlagen von der Stadt Weilheim i.OB selbst erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 4 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2011 außer Kraft.

BAYERN 6 STADT WEILHEIM i.OB

Stadt Weilheim i.OB, den 26.10.2012

Markus Loth
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Stadtrat am 25.10.2012 (Ö 100/2012) beschlossen.

Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB
vom 25.10.2012

Übersichtskarte 01 zur ZONE I

Stadt Weilheim i.OB, 26.10.2012

Markus Loth
1. Bürgermeister

BAYERN
STADT WEILHEIM i.OB

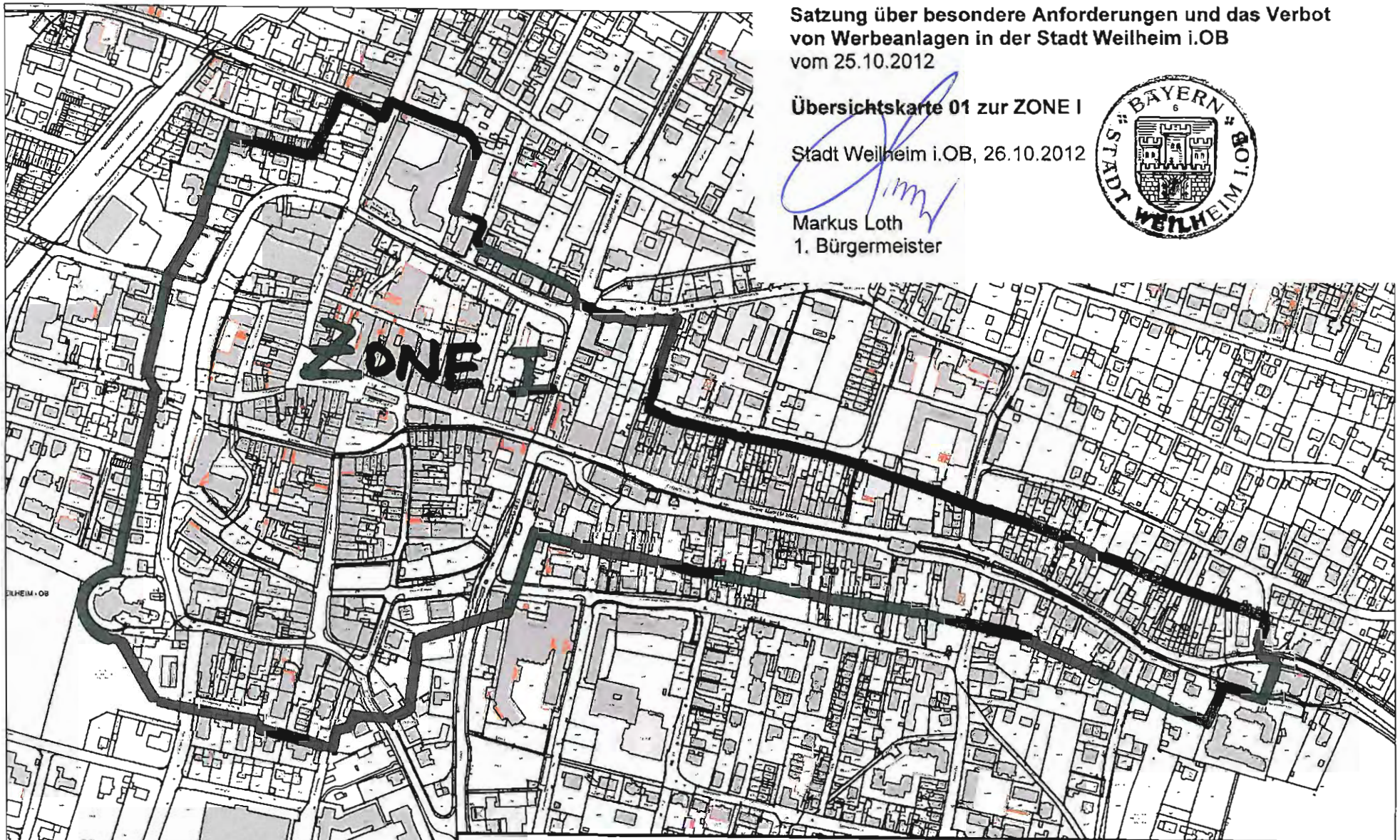

Stadt Weilheim i.OB
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB
stadtbauamt@weilheim.de
Tel.: 0881-682-0
Fax.:0881-682-499
www.weilheim.de

Bearbeitet:		Datum:	26.10 2012
Plan-Nr.:	01 ZONE I	Maßstab:	1:5000

Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB
vom 25.10.2012

Übersichtskarte 02 zur ZONE II

Stadt Weilheim i.OB, 26.10.2012

Markus Loth
1. Bürgermeister

BAYERN 6 STADT WEILHEIM i.OB

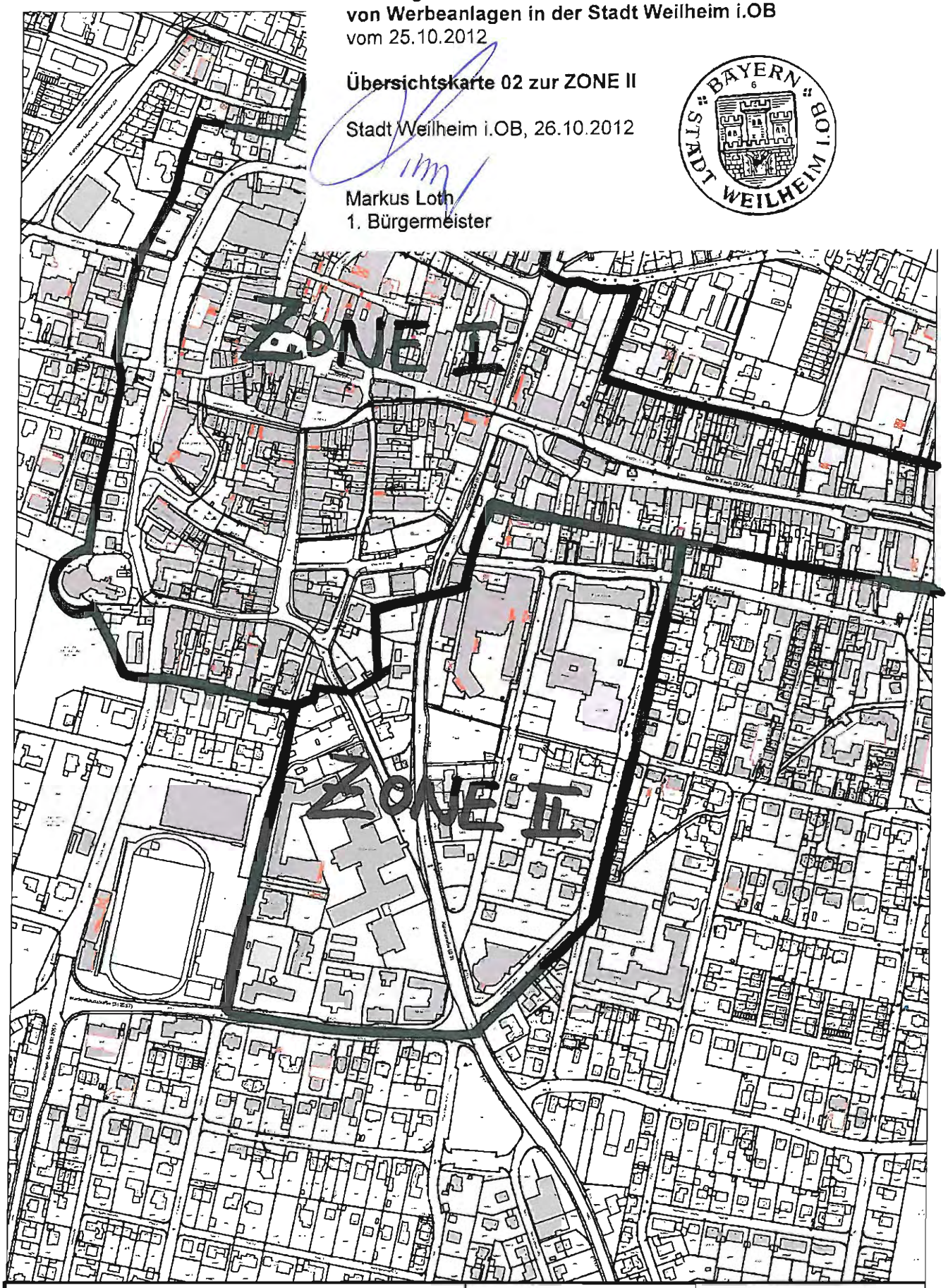

Stadt Weilheim i.OB Admiral-Hipper-Str. 20 Tel.: 0881-682-0 82362 Weilheim i.OB Fax.:0881-682-499 stadtbauamt@weilheim.de www.weilheim.de	Bearbeitet:	Datum:	26.10 2012
	Plan-Nr.: 02 ZONE II	Maßstab:	1:5000

Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB
vom 25.10.2012

Übersichtskarte 03 zur ZONE II

Stadt Weilheim i.OB, 26.10.2012

Markus Loth
1. Bürgermeister

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB

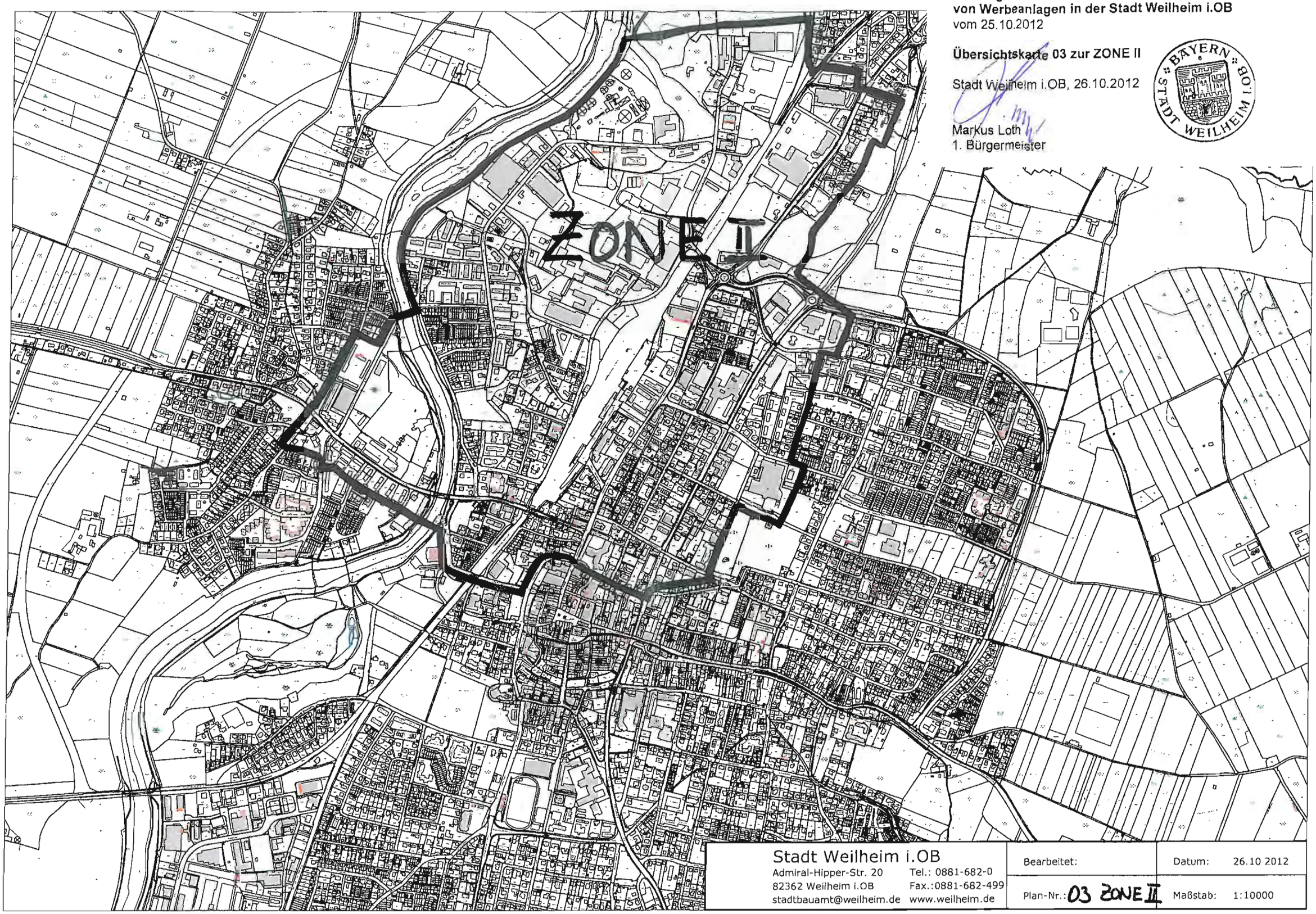

Stadt Weilheim i.OB
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB
stadtbauamt@weilheim.de
Tel.: 0881-682-0
Fax.:0881-682-499
www.weilheim.de

Bearbeitet:	Datum: 26.10 2012
Plan-Nr.: 03 ZONE II	Maßstab: 1:10000

Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB
vom 25.10.2012

Übersichtskarte 04 zur ZONE II

Stadt Weilheim i.OB, 26.10.2012

Markus Loth
1. Bürgermeister

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB

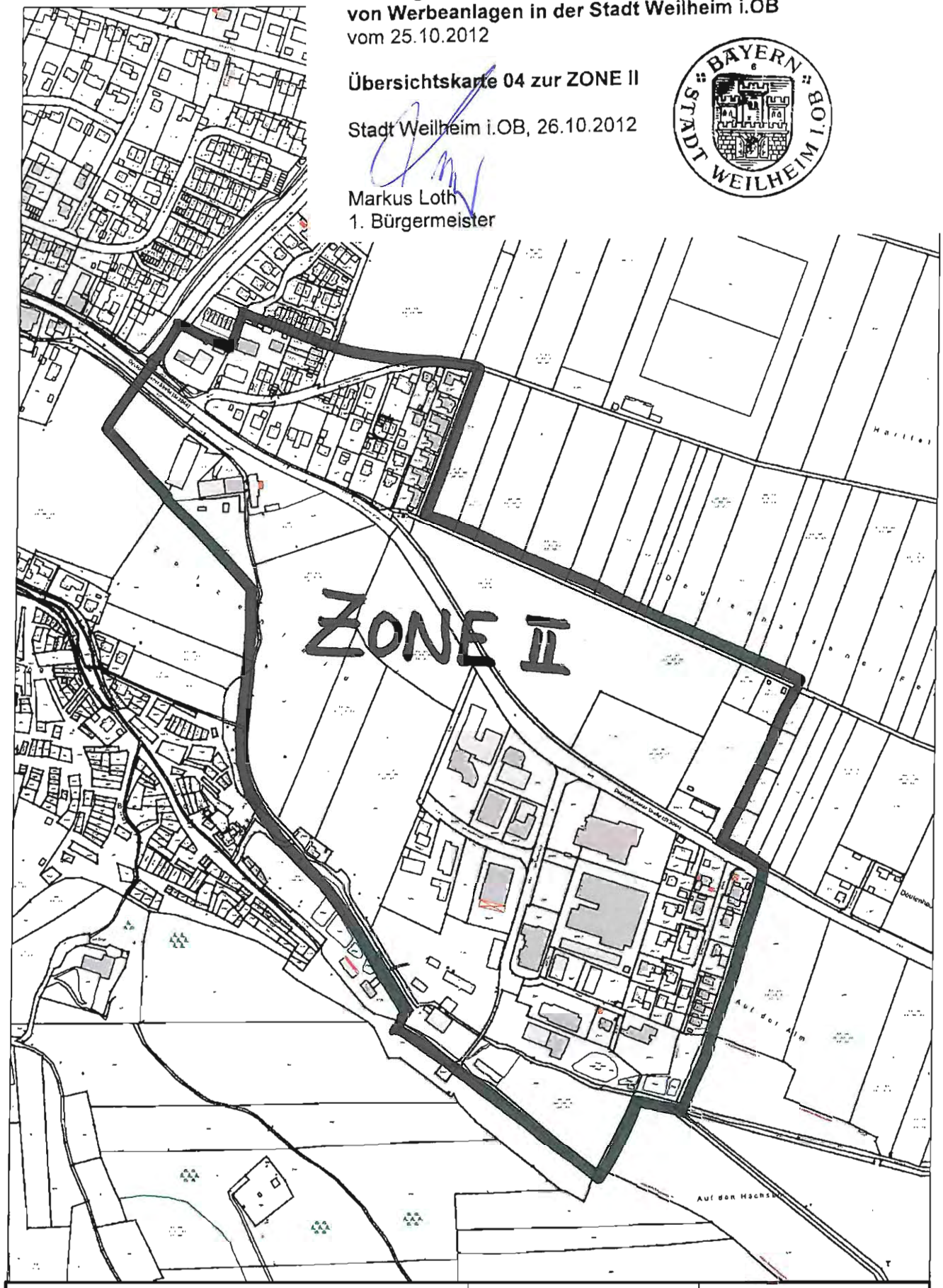

Stadt Weilheim i.OB Admiral-Hipper-Str. 20 Tel.: 0881-682-0 82362 Weilheim i.OB Fax.:0881-682-499 stadtbauamt@weilheim.de www.weilheim.de	Bearbeitet:	Datum:	26.10 2012
	Plan-Nr.: 04 ZONE II	Maßstab:	1:5000

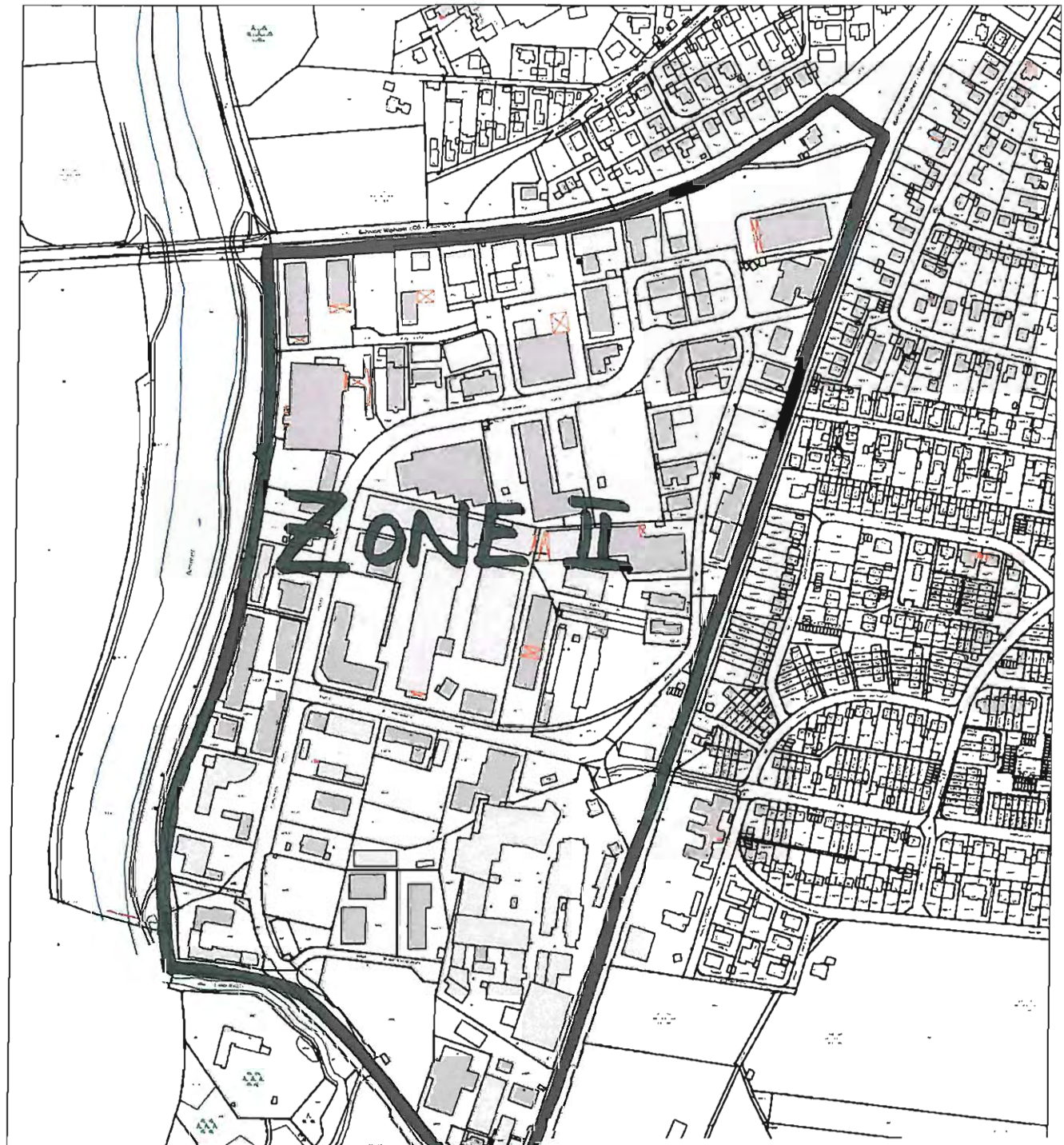

Satzung über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen in der Stadt Weilheim i.OB
vom 25.10.2012

Übersichtskarte 05 zur ZONE II

Stadt Weilheim i.OB, 26.10.2012

Markus Loth
1. Bürgermeister

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB

Stadt Weilheim i.OB Admiral-Hipper-Str. 20 Tel.: 0881-682-0 82362 Weilheim i.OB Fax.:0881-682-499 stadtbauamt@weilheim.de www.weilheim.de	Bearbeitet:	Datum:	26.10 2012
	Plan-Nr.: 05 ZONE II	Maßstab:	1:5000